

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.06.2009

Nr. 07/2009

15. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| Hauptamt | Tel. 03643 / 8311-0 |
| Do 09.00–12.00 Uhr | 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb. |
| Ordnungsamt | Tel. 03643 / 8311-17 |
| Do 09.00–12.00 Uhr | 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb. |
| Einwohnermeldeamt | Tel. 03643 / 8311-10 |
| Mo 13.00–16.00 Uhr | |
| Di 09.00–12.00 Uhr | und 13.00–16.00 Uhr |
| Do 09.00–12.00 Uhr | und 13.00–18.00 Uhr |
| Fr 08.00–10.00 Uhr | |

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Bauamt | Tel. 03643 / 8311-50 |
| Finanzen | Tel. 03643 / 8311-70 |
| Do 09.00–12.00 Uhr | 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb. |

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|---|
| Montag: | geschlossen |
| Dienstag: | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Freitag: | 07.00 – 10.00 Uhr |

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Metzner

Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610

☑ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann

Tel. 03643/772148

Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

| | |
|---|---------------------|
| Allgemeiner Notruf: | 112 |
| Polizeiinspektion Weimar | 03643/8820 |
| Rettungsleitstelle | 03644/50000 |
| Ärztl. Notdienst Weimarer Land | 036459/50 |
| Tierheim Sömmerda (zuständig für VGem Grammetal) | 03634/611092 |

Abwasser

| | |
|---|--------------|
| Bechstedtstraß, Kläranlage | 0170/5328215 |
| Abwasserverband Vieselbach | 036203/72533 |
| bei einer Havarie 03621/387493 | |
| (Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg) | |
| Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra) | 03643/7497-0 |
| Bereitschaftsdienst | 03643/749744 |

Wasser

| | |
|--|--------------|
| Wasserversorgungszweckverband Weimar | 03643/903436 |
| (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg) | |
| Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) | 0361/546-0 |
| Störungsdienst | 0361/51113 |

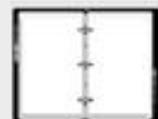
Energie

| | |
|---------------------------|-------------|
| Kundenzentrum Blankenhain | 036459/48-0 |
| Für alle Gemeinden der VG | |

Schornsteinfeger

| | |
|---|---------------|
| BSFM Matthias Ludwig | 03643/908670, |
| Fax 03643/908669, Handy | 0160/96848123 |
| zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra | |
| BSFM Dieter Ludwig | 03643/427445, |
| Fax 03643/427446, Handy | 0151/11103887 |
| zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten | |
| BSFM Frabk-Michael Böhme | 03643/421132 |
| Fax 03643/403846, Handy | 0171/6909390 |
| zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt | |

**Die Ausgabe Nr. 08/2009
erscheint am 11.07.2009**



Redaktionsschluß: 30.06.2009

| Bekanntmachung von Satzungen | | |
|------------------------------|--|-------|
| Gemeinde/VG | Satzung | Seite |
| Daasdorf a.B. | Haushaltssatzung 2009 vom 04.06.2009 | 3 |
| Mönchenholzhausen | Haushaltssatzung 2009 vom 26.05.2009 | 4 |
| Niederzimmern | Friedhofssatzung der Gemeinde Niederzimmern vom 26.05.2009 | 5 |
| Troistedt | Haushaltssatzung 2009 vom 26.05.2009 | 12 |

Kommunalwahl am 07.06.2009

Zur Feststellung der Wahlergebnisse tagten die Wahlausschüsse am 09.06.2009 nach dem Redaktionsschluss des Grammetalbotens. Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlleiter in den Schaukästen der Gemeinden bekanntgemacht und sodann auf der Internetseite der VG eingestellt.

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30.08.2009

- Die Wählerverzeichnisse zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinden **Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt** liegen in der Zeit vom Montag, den **10.08.2009** bis zum Freitag, den **14.08.2009** während der Dienststunden

Mo, Di Mi 08.00 - 16.00 Uhr Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda zu jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 14.08.2009 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09.08.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **30 Weimarer Land I / Saalfeld-Rudolstadt III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 20.07.2009 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht

oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum 09.08.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum 14.08.2009) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.08.2009 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche

Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsformunentgeltlich

befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Isseroda, d. 05.06.2009

VGem Grammetal

gez.

Sennewald

Vorsitzender

Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden

Die Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß gibt bekannt

Folgende Beschlüsse wurden am 09.05.2009 zu unserer Jahreshauptversammlung gefasst:

- dem Kauf von zwei Schautafeln (Schichten des Biotops Wald und Laub - und Nadelbäume) und den dazugehörigen Aufsteller aus Holz
- Anschaffung einer überdachten Holzbank bis max. 1000,- €
- für den Wegebau über den Hausflecken, werden bis zu max. 2000 € bereitgestellt
- Es wurde durch allen Anwesenden beschlossen, dass der Reinerlös des abgelaufenen Jahres nicht ausgezahlt wird, sondern in voller Höhe in das neue Jahr übernommen werden soll.

Roland

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 137/46/2009 vom 09.04.2009 die Haushaltssatzung 2009, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 232.600 Euro |
|--------------------------------------|--------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 105.400 Euro |
|--------------------------------------|--------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 38.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B., den 04.06.2009

gez.

Scheit

Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.06.2009 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat Hopfgarten hat in seiner Sitzungen am 25.05.2009 folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nr.: 01.05.2009 Der Gemeinderat beschließt die Niederschrift vom 21.04.2009

Beschluß Nr.: 02.05.2009 Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Errichtung eines Wohnhauses zu

Beschluß Nr.: 03/05/2009 Der Gemeinderat stimmt den Antrag auf Errichtung von Kleintierställen und Volieren zu

Beschluß Nr.: 04/05/2009 Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung und dem Jahresabschluß 2008 zu und die Bürgermeisterin wird beauftragt die Jahresrechnung und den Jahresabschluß dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land zur Prüfung vorzulegen

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,
vom 18.06 bis zum 21.06.2009 findet in Hopfgarten die Kirmes statt.
Es soll wieder ein schönes Fest werden und der Kirmesverein freut sich über viele Besucher.

Ihre Bürgermeisterin Hannelore Vent

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 91/2009 vom 31.03.2009 die Haushaltssatzung 2009, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2.008.900 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 460.700 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 230 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 334.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen, den 26.05.2009

gez.
Nolte
Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.06.2009 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss Nr. 59/2009: Protokollbestätigung vom 3.3.2009

Beschluss Nr. 60/2009: Ausschreibung Konzessionsvertrag

Beschluss Nr. 61/2009: Haushaltssatzung 2009

Beschluss Nr. 62/2009: Finanzplan

Beschluss Nr. 67/2009: Protokollbestätigung vom 28.4.2009

Beschluss Nr. 68-70/2009: An- und Verkauf von Teilflächen in Obernissa

Beschluss Nr. 71/2009: Umsetzung Konjunkturpaket II (Investitionen)

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

nach Redaktionsschluss fanden u. a. die Wahlen für den Gemeinderat von Mönchenholzhausen und die Wahlen der Ortsteilbürgermeister/in in allen 5 Orten statt. Ich gratuliere den Mandatsträgern ganz herzlich und wünsche ihnen viel Kraft und Erfolg bei unserer gemeinsamen Arbeit, unsere Gemeinde weiter voranzubringen. In den nächsten Tagen stehen noch die Wahlen der Ortsteilräte an. Informieren Sie sich bitte über die konkreten Termine in den Bekanntmachungstafeln der Ortsteile.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 2-42/09 vom 24.03.2009 die Friedhofssatzung, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

Friedhofssatzung der Gemeinde Niederrimmern

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern hat gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Niederrimmern erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Niederrimmern gelegenen Friedhof.
- (2) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet. Zur Verwaltung bedient sie sich entsprechend § 47 Abs. 2 ThürKO der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Niederrimmern waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd- oder Urneneinzelgrabstätten

erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd- oder Urneneinzelgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhstätte der Toten verloren. Die in den Erd- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd- oder Urneneinzelgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urneneinzelgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erd- oder Urneneinzelgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbeauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rassenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende) anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.
- (6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urneneinzelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann.
- (2) Für die Urnengemeinschaftsgräber obliegt das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen der Gemeinde.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattung beträgt 30 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
§ 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 2 vorzulegen. Die Durchführung der Umbettung wird auf den Antragsteller übertragen. Er hat sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie den Zeitpunkt der Umbettung rechtzeitig vor der Ausführung an. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urneneinzelgrabstätte/ Erdgrabstätte/Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12****Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten,
 - c) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13**Erdgrabstätten**

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Erdgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten, als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die Grabstätten haben eine Länge von 2,10 m. Eine Einzelgrabstelle darf 0,90 m und eine Doppelgrabstelle 2,40 m breit sein.

- (3) Während der Ruhezeit können auf Erdgrabstätten Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne wieder erworben worden ist. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweiligen Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur auf die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweiligen Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelgrabstätten,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - d) Erdgrabstätten.

- (2) Urneneinzelgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urneneinzelgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.
- (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden und die mit einem gemeinschaftlichen Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der dort Beigesetzten aufführt. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (4) In einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird (grüner Rasen). Eine Namensnennung sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. Die anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (5) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

§ 16

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

- (2) Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht für die Grabstätte nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Skizzen oder Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Skizzen bzw. Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach deren Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 18

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den Grabsorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten des bzw. der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 16.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Rüttelproben überprüft.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B.

Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch eine Druckprobe überprüft.

§ 21

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit der Erd- oder Urneneinzelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch Beauftragung eines Unternehmens fachgerecht auf eigene Kosten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch schriftliche Mitteilung der Gemeinde hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei den Erd- und Urneneinzelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verant-

wortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei den Erd- und Urneneinzelgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten (z.B. Friedhofsgärtner) beauftragen. Die Gemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
- (6) Die Erd- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von eigenen Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen von Abs. (1) bis (9) und des § 15 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd- oder Urneneinzelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht erfolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerfeiern und Trauerhalle

§ 24

Trauerfeiern

- (1) Auf dem Friedhof in Niederrimmern steht für Trauerfeiern die Trauerhalle zur Verfügung. Trauerfeiern können auch am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Freien Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 25**Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Niederrimmern**

- (1) Abschiednahmen am offenen Sarg können in der Trauerhalle durchgeführt werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften**§ 26****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 27**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftliche Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen abhält,
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt (§ 6),

- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 21 Abs. 1),
- j) Grabmale oder Grabausrüstungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 21),
- k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
 - l) Grabstätten entgegen § 22 herrichtet und unterhält,
 - m) Grabstätten vernachlässigt (§ 23).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 28.03.1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 12.12.1997, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Niederrimmern, d. 26.05.2009

Gemeinde Niederrimmern

gez.

Schmidt-Rose

Bürgermeister

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 28.04.2009**Beschl.Nr.: 01-43/09:**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2009

Beschl.Nr.: 02-43/09:

Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II – Küchensanierung und Erneuerung der Haustür im Kindergarten

Beschl.Nr.: 03-43/09:

Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II – Sanierung der Toiletten und Erneuerung der Haustür im Gemeindehaus

Beschl.Nr.: 04-43/09:

Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung

Termine:

23.06.2009 20.00 Uhr **konstituierende Sitzung** des neuen Gemeinderates im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Donnerstag, 16.07.2009, 19.00 Uhr Einwohnerversammlung im Gasthaus „Zur Schenke“

Vorstellung des neuen Gemeinderates Informationen zu den umfangreichen Baumaßnahmen in Niederzimmern 2009/2010

Nichtamtlicher Teil

In Niederzimmern wird gebaut

Die geregelte Abwasserentsorgung für Niederzimmern schreitet voran. In einem technisch aufwendigen Verfahren wird die Abwasserleitung auf dem Sand und der Anschluss Angergasse gebaut. Nun kann es voraussichtlich auch weitergehen:

Beim Abwasserverband, beim Kreis, beim Wasserversorgungszweckverband und bei der Gemeinde ist alles startklar für den Bau der Angergasse. In seiner letzten Sitzung vor der Kommunalwahl hat der Gemeinderat einstimmig einen Nachtragshaushalt beschlossen, um den Bau der Angergasse mit abzusichern. Die Förderbescheide des Landes für AVV, Kreis und Gemeinde liegen vor. Die Ausschreibung ist erfolgt, die Vergabe ist - wenn entsprechende Angebote eingehen - für Ende Juli und Baubeginn Anfang August geplant.

Wenn alles wie vorgesehen klappt, kommt auf uns alle und vor allem auf die Anwohner der Angergasse ein hartes Jahr der Bauarbeiten zu. Es ist davon auszugehen, dass bis April 2010 die Angergasse zumindest teilweise gesperrt ist. In dieser Zeit sind Umleitungen einzurichten, werden Grundstücke zeitweise nicht zugänglich sein und müssen Schüler der Schulen auch weitere Wege zu Fuß in Kauf nehmen. Ich bitte alle um Verständnis für die nun für einen vorhersehbaren Zeitraum auftretenden Einschränkungen. Die neue Angergasse, - so denke ich - ist es uns allen wert.

Über den genauen Ablauf der Baumaßnahmen soll in einer **Einwohnerversammlung am 16.Juli 2009** informiert werden.

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung ermöglicht zusätzlich zu der kostspieligen Straßenbaumaßnahme „die Renovierung der Küche im Kindergarten“. Hier werden wir Aufträge an heimische Unternehmen vergeben und nützliches für Gemeinde und unsere Kinder tun.

Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

**AGENDA 21 NOHRA**

Nohra – Obergrunstedt – Ulla - Utzberg

Die Strahlen der **Sonntage Nohra leuchten noch**: Seit dem 13.05. in der Woche der Sonne Nohra steht allen **Anwohnern der VG Grammetal einmal im Monat** eine **Energieberaterin** vor Ort zur Verfügung. Standardmäßig wird die Energieberatung in Nohra in der Herrenstraße 34 stattfinden. Es ist auch geplant, die einzelnen Ortschaften entsprechend der Nachfrage zu besuchen; bitte beachten Sie diesbezüglich die Veröffentlichungen. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

ENERGIEBERATUNG am 22.06. 15-18 Uhr
Dipl.-Ing. Frau Stephanie Müller von der Verbraucherzentrale Thüringen

Terminvereinbarung bitte vorab telefonisch
unter 0 34 45 - 23 11 69 oder 0361 – 55 51 40

Die Beratung findet in Nohra in der Herrenstraße 34 statt.

Auch die Aktionen und Vorträge in dieser Woche brachten neue Informationen und Erkenntnisse und natürlich auch viel Freude. Die Schüler der Montessori-Schule durften die UNION- Druckerei besichtigen und dort spektakuläre Maschinerie erleben. Vielen Dank nochmals an dieser Stelle an Herrn Dill und Herrn Arndt. Das Gesehene und Gehörte wurde anschließend in einem Workshop ausgewertet und bastlerisch verarbeitet. Alle Kunstwerke der Kinder sind im Montessori-Kinderhaus zu sehen.

Durch Initiative der **Energiegruppe** konnten sich ein paar Leute finden, die auf drei öffentlichen Gebäuden in Utzberg, Ulla und Nohra den Betrieb von Solaranlagen gemeinsam prüfen und realisieren wollen.

Für diese und alle weiteren Aktionen wünschen wir uns weiterhin **VIEL SONNE!**

gez.
R. Wolf

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 6/2/2009 vom 08.04.2009 die Haushaltssatzung 2009, die der Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gegeben wird.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 36.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Troistedt, den 26.05.2009

gez.
Quiet
Bürgermeisterin

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.06.2009 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Troistedt für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Troistedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 217.000 Euro |
|-----------------------------------|--------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 31.100 Euro |
|-----------------------------------|-------------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg
Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

- 14.06. 10.00 Uhr Utzberg
19.06. 18.00 Uhr Hopfgarten Kirmesgottesdienst
20.06. 14.00 Uhr Utzberg Andacht zur Goldenen Hochzeit
21.06. 09.00 Uhr Ottstedt a.B.; 10.00 Uhr Niederzimmern
26.06. 19.00 Uhr Utzberg Kirmesgottesdienst

**Veranstaltungen**

Hopfgarten: 09.Mai - 13.Juni Ausstellung „Die Konstruktion des Geheimnisses“ Zeitgenössische Kunst in sechs Feingewerkerkirchen rund um Weimar erfahren

Die Kirche ist an Sonn- und Feiertagen von 14.00 -17.00 Uhr geöffnet.

Zum Abschluss findet am Freitag, 12.06. um 19.30 Uhr eine Finissage in der Kirche „St.Vitus“ in Hopfgarten statt. „Veitstanz“ mit Jürgen Natter (Orgel) und Anke Stiller (Tanz).

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Vor- bzw. Konfirmandenunterricht: Dienstag: 23.06. 16.30-18.00 Uhr Pfarrhaus Niederz.

Termine für das Kirchspiel Klettbach

Klettbach, Gutendorf, Sohnstedt, Obernissa, Eichelborn, Meckfeld, Hayn, Schellroda
Pfarramt Klettbach, Str. der Einheit 1, 99102 Klettbach, Pastorin Charlotte Weber, Tel. 036209-222,
Sprechzeit dienstags von 17 - 18 Uhr www.kirche.klettbach.de

Gottesdienste

- Samstag, 13.6. 14.00 Uhr Gutendorf, *Andacht zum Treffen ehemaliger Gutendorfer und Meckfelder Schüler*
Sonntag, 14.6. 9:30 Obernissa; 11:00 Meckfeld
14:00 Rohda

Sonntag, 21.6. 14:00 Klettbach, *Familiengottesdienst* zum Gemeindefest und Schuljahresabschluss
 Sonntag, 28.6. 14:00 Schellroda, *Zu-Gast-Gottesdienst* mit Kaffeetrinken
 Sonntag, 5.7. 9:30 Klettbach; 11:00 Gutendorf *Abendmahlsgottesdienste*
 14:00 Schellroda, *Tauf-Gottesdienst*
 Sonntag, 12.7. 9:30 Obernissa; 11:00 Eichelborn; 14:00 Meckfeld

**Konzerte:**

Sonntag: 21.6. 18.00 Uhr Klettbach Crystal Jazz Unit
 Dienstag: 23.6. 19.00 Uhr Schellroda Blasmusik aus 3. Jahrhunderten (Wehrbereichsmusikkorps III Erfurt)

Veranstaltungen:

Kindernachmittag: mittwochs, 15.00 Uhr
Konfi-Zeit: donnerstags, 17.00 Uhr
Jugend kocht: Donnerstag, 11.6. 17.00 Uhr: Grillen und Hof-Kino
Seniorenkreis: Dienstag, 05.05., 14.00 Uhr
Gospelchor: montags, 20.00 Uhr
Gemeindekirchenrat: Mittwoch, 17.6. 19:30 Uhr

Termine für das Kirchspiel Nohra

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen
 Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Gottesdienste

14.06. 10.00 Ulla, mit Abendmahl; 14.00 Troistedt (zum Ende der Installation)
 21.06. 18.30 Nohra Andacht zur Sonnenwende
 27.06. 20.00 Bechstedtstraß Sommerfest des Kirchbau- und Heimatfestes (s. Kasten)
 28.06. 10.00 Ulla Familiengottesdienst zum Ferienbeginn
 29.06. 18.00 Mönchenholzhausen - Andacht zu St. Peter und Paul

**Ausstellungen / Konzerte****Zwischen Himmel und Erde**

Plastiken von Michael Brehme (Holz) und
 Michael Ernst (Schmiedeeisen) in der Kulturkirche zu Isseroda
 bis zum 28. Juni (10:00-17:00)

Chor montags 20.00, Pfarrsaal Nohra (außer Ferien)

Vorkonfirmanden dienstags, 16:15-17:45

Einladung!

Der Kirchbau- und Heimatverein Bechstedtstraß e.V. lädt zu einem Sommerfest mit feierlicher Töpferbrunnen-Einweihung am Samstag, dem 27. Juni 2009 ein.

Im Rahmen des Deutsch-Französischen Töpfersymposiums, welches in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesinnung der Töpfer und Keramiker stattfand, ist u.a. ein Dorfbrunnen für Bechstedtstraß entstanden.

Es ist soweit!

Dieser steht nun an seinem Bestimmungsort bei der „Gemeineschänke“ von Bechstedtstraß.

- 15.00 Uhr Einweihung des „Töpferbrunnens“ mit Sang und Trank!!!
- 15.30 Uhr Kaffeetrinken im grünen Kirchgarten mit selbst gebackenem Kuchen
- 17.00 Uhr Figurentheater „Der Mondsee“ in der Kirche
- 17.30 Uhr Der Rost brennt!!!
- 19.00 Uhr Abendmusik (u.a. mit Hofgesind)

Mit Musik, Lagerfeuer, Gaumenfreuden und kleinen Überraschungen lassen wir diesen schönen Tag ausklingen.

Über zahlreiche Gäste die mit uns feiern freut sich der

Kirchbau- und Heimatverein Bechstedtstraß e.V.

**Die Montessori-Integrationschule Nohra**

hat am 28.5.2009 ihr 1. eigenes Sportfest durchgeführt. Der Wettergott war den 37 Schülern gut gesonnen, so dass sie mit viel Elan und Sportsgeist auf den 3 km langen Orientierungslauf durch den Landschaftspark Nohra mit sportlich und geistig fordernden Einlagen gehen konnten.

Der Dank für die Organisation und Durchführung geht an die Gemeinde Nohra und ihren Gemeindearbeiter für die Grasmahd, an die

Zoohandlung Kästner für den Auf- und Abbau der Stationen, den Löschtrupp der BFW Weimar unter Führung von Herrn Käbber sowie den Müttern Fr. Henkel, Fr. Scheid, Fr. Schöming, Fr. Günther, Fr. Heuchel und Fr. Werner, die die Kinder auf dem Weg begleiteten.

Ein besonderer Dank geht an die Familie Gölzner, die in tage- und nächtelanger Arbeit die Strecke erkundet, Aufgaben geplant und Wegdokumente erstellt hat.



Wir freuen uns auf 2010 !!! DANKE!!!

Ihre Schüler, Pädagogen und Erzieher

Kinderfest Obernissa

Am 20.06.2009 findet auf dem Spielplatz Obernissa unser 7. Kinderfest statt, Beginn 13.00 Uhr. Das Fest soll ein Fest für unsere Kinder werden, darum kommt alle herbei.

Wir haben uns viel vorgenommen, also Kinder kommt mit Euren Muttis, Vatis und bringt die Oma und den Opa mit. Es soll auch wieder kleine Geschenke geben!

Unter Regie von Anne treten die Kinder mit einem eigenen Programm auf, dies ist völlig neu, lasst Euch überraschen! Das Basteln für unsere Kinder organisiert in bewährter Weise Inka und Bärbel, Ramona hat weitere Spiele im Angebot. Die Gebietsjugendpflegerin Marina Willeke hat ihr Kommen zugesagt.

Was wäre das Kinderfest ohne unsere vielen Kuchenbäcker, der Kuchenbasar hat Tradition. Unter Regie der Feuerwehr / Verein gibt es Leckeres vom Rost sowie die Getränke. Die Feuerwehr will uns mit ihrer Technik überraschen.

Eingeladen wurde der Ziegenhof Eichelborn und die Kindertanzgruppe des SKV, dies wird ein weiterer Höhepunkt werden.

Eberhard spannt die Ponykutsche an, es soll Volleyball und Fußball – Jugend gegen Väter – gespielt werden.

Auch für unser Kinderfest sind Sponsoren erforderlich, hieraus resultieren die Geschenke für die Kinder.

Wer uns helfen will, ist immer willkommen.

Ronald Stade

Heimatverein Daasdorf a.B.

Am 25. April 2009 veranstaltete der Heimat- und Feuerwehrverein Daasdorf am Berge e.V. eine Wanderung durch die Daasdorfer Flur unter Leitung von Frau Ursula Krieger. Die Lehrerin im Ruhestand beschäftigt sich schon seit vielen Jahren mit fossilen Fundstücken, welche ihr auf ihren Spaziergängen durch die hiesige Flur begegnen. Nun führte sie die interessierten Daasdorfer zu Fundorten und zeigte einige ihrer Exponate vor Ort. Die Kennzeichnung und Datierung der Fundstücke gelang ihr in Zusammenarbeit mit dem Museum für Ur- und Frühgeschichte in Weimar. So konnten die Wanderer wissenswertes über frühere Zeitepochen und das aufgegebene Siedlungsgebiet von Ober- und Untergetörn am Hundsberg erfahren. Da die Führung durch die westliche Daasdorfer Flur so sehr gefallen hat, ist im Herbst diesen Jahres eine Flurbegehung durch die östliche Flur geplant.

Ortsverein Ulla

Hiermit laden wir ein zur öffentlichen **Mitgliederversammlung** am **16. Juni 2009** um **19.30 Uhr** im **Bürgerhaus Ulla**.

Tagesordnung 1. Gestaltung des Areals um die Festwiese Ulla 2. Sonstiges

Der Ortsverein

Verein der Natur- und Heimatfreunde e.V. Niederrimmern Pizza - Nachmittag

Am Mittwoch, dem 24.06.09 möchte unser Pizzabäcker Werner wieder einmal den Pizzaofen anheizen, so zuzugewandt als Start in die Ferien. Dazu sind alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Niederrimmern und Umgebung eingeladen.

Ab 17.00 Uhr können im Vereinshaus die leckeren Pizzas nach Wunsch und jedermanns Geschmack bestellt werden.

Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Vorstand der NHF

Kräutergarten Niederrimmern e.V.

99428 Niederrimmern, Weimarer Strasse- **Gartenführungen – Kreativkurse - Seminare -**

Liebe Mitglieder und Freunde des Kräutergartens!

Am 13. Juni ab 14.30 Uhr findet wieder unser traditionelles Blütenfest statt.

Jedes Jahr überraschen uns zahlreiche Blüten mit ihrem Duft und verströmen ein Gefühl der Harmonie, das wir mit allen

Sinnen in uns aufnehmen können. Einige Programmpunkte sind z.B.: * Gartenführungen * Blütenquiz und Sinnesparcours * Bastelanregungen für Groß und Klein Für Kaffee und Kuchen sowie herzhaftes Genüsse ist wie stets gesorgt.

Noch etwas in eigener Sache: Unser wöchentlicher Vereinsabend ist ab sofort immer dienstags 20.00 Uhr. Wer Lust hat mal zu „schnuppern“ ist willkommen und kann uns bei der Zubereitung von unserem Kräutertee, Kräutersalz bzw. anderen Kräuterzubereitungen über die Schulter schauen und auch mal selbst mitmachen.

Planen Sie in Ihrem Garten eine Kräuterspirale oder ein Kräuter-Hochbeet? Sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gern weiter und halten von Mai bis Oktober eine reichliche Auswahl an Kräutern für Sie bereit.

Kontakt: Simone Buss; Tel.: 036203 50719; Mobil: 0151 107 88 153; Internet: www.kraeutersinne.de



Kirmes in Utzberg vom 26.06. bis 28.06.2009

Freitag

19:00 Uhr Festgottesdienst
20:00 Uhr Festumzug
20:30 Uhr Tanz mit "Basslos"

Samstag

09:00 Uhr Ständchen
20:00 Uhr Festumzug
20:30 Uhr Tanz mit "BFL"

Sonntag

10:00 Uhr Frühschoppen mit "BFL",
Kinderbetreuung durch die Kg
20:00 Uhr Festumzug
20:30 Uhr Disco mit DJ
unter dem Motto "Pyjama Party"

*Es laden ein
die Kirmesgesellschaft - Utzberg
und die Gaststätte
"Zu den drei Rosen".*

Auf zur Kirmes nach Hopfgarten vom 18.06.-21.06.2009

Donnerstag 18.06 ab 19 Uhr „Stiefeleintrinken“
Freitag 19.06 18 Uhr Gottesdienst in der Kirche
ab 21Uhr Rockparty mit „STEP“
Samstag 20.06 ab 14 Uhr Seniorentanz mit "FLAIR"
ab 20Uhr Kirmestanz mit „BFL“
Sonntag 21.06 ab 10 Uhr Frühschoppen mit „BFL“
mit Kindertanz und anschließender
Kirmesbeerdigung ca. 18 Uhr

*Es laden rechtherzlich ein
die Kirmesgesellschaft Hopfgarten e.V.
und der Wirt*

Alles auf zur 10. Zeltkirmes nach Niederzimmern ...

Dieses kleine Jubiläum wollen wir zum Anlass nehmen, Niederzimmern in diesem Jahr gleich zwei Wochenenden in den Ausnahmezustand zu versetzen. In diesem Sinne 14,15... Kirmse!

Freitag 03.07.2009 21.00 Uhr Jugendtanz mit „Excite“
Samstag 04.07.2009 20.00 Uhr Tanz mit „Step“ und tollen Programmeinlagen der Kirmesgesellschaft
Sonntag 05.07.2009 9.00 Uhr Kirmesgottesdienst
10.00 Uhr Frühschoppen mit „Flair“
15.00 Uhr Kindertanz mit Märchen und Spielen
20.00 Uhr Tanz mit „Flair“ und Programmeinlagen
Mittwoch 08.07.2009 15.00 Uhr Seniorennachmittag mit Kaffee, Kuchen
und musikalischer Umrahmung
Donnerstag 09.07.2009 19.00 Uhr Treffen aller ehemaligen Kirmesmitglieder
zum gemütlichen Beisammensein bei Bier und Bratwürsten
Freitag 10.07.2009 14.30 Uhr Kinderfest mit Hüpfburg, tollen Spielen und vielen Überraschungen
21.00 Uhr Disco mit „Sound & Fire“ + Stripshow + Eintritt frei!
Samstag 11.07.2009 20.00 Uhr Tanz mit „Step“ und Kirmesbeerdigung

Für das leibliche Wohl an allen Tagen ist gesorgt.
Leckeres vom Grill und Erfrischendes von der Getränkecke wartet auf Sie.
Natürlich sind auch Karussell, Schießbude & Co. mit dabei.

Es lädt recht herzlich ein die Kirmesgesellschaft Niederzimmern.



**85 Jahre
Fussballverein Blau Weiss Niederzimmern**

Freitag, 19.06.2009

18.00 Uhr Spiel der Freitagsfussballer
20.00 Uhr Beginn der Festveranstaltung im Festzelt

Sonnabend, 20.06.2009

13.00 Uhr Spiel der F-Junioren
15.00 Uhr Spiel der Männermannschaft

Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen gesorgt.

*Allen Jubilaren
»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«*

Bechstedtstraß

Gottschalg, Dieter zum 75. am 24.06.

Daasdorf a.B.

Halle, Karin zum 65. am 26.06.

Hopfgarten

Kirst, Willy zum 90. am 23.06.

Dittel, Gerda zum 80. am 25.06.

Ziehn, Rosa zum 75. am 25.06.

Knoll, Sigrid zum 65. am 29.06.

Isseroda

Krupinski, Traugott zum 80. am 16.06.

Jahn, Ursula zum 70. am 04.07.

Raschel, Dieter zum 65. am 08.07.

Mönchenholzhausen

Richter, Roswitha zum 65. am 27.06.

Mertten, Helga zum 70. am 07.07.

Vogel-Jäger, Waltraud zum 75. am 08.07.

Mönchenholzhausen/OT Obernissa

Bauer, Ernestine zum 91. am 14.06.

Niederzimmern

Fritsche, Gisela zum 80. am 25.06.

Busch, Gisela zum 75. am 02.07.

Schunke, Margit zum 70. am 03.07.

Müller, Ernst zum 80. am 05.07.

Nohra/OT Obergrunstedt

Möbius, Ursula zum 80. am 19.06.

Partschefeld, Dieter zum 65. am 02.07.

Nohra/OT Ulla

Scholz, Rita zum 65. am 17.06.

Mohr, Ehrhard zum 70. am 20.06.

Zange, Bernd zum 65. am 03.07.

Nohra/OT Utzberg

Linsenbarth, Marie zum 80. am 15.06.

Roland, Karl zum 70. am 09.07.

Ottstedt a.B.

Kögler, Waltraud zum 80. am 16.06.

Hage, Margaretha zum 70. am 28.06.
